

# SATZUNG

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. Juni 2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### §1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### §3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. April 2000, die 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2001 und die 2. Änderungssatzung vom 01. März 2007 außer Kraft.

Bremberg, den 01. Juni 2010

Gerhard Schmittl  
Ortsbürgermeister



# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Bremberg

## I. Reihengrabstätten

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene  | 250 Euro |
| 2. | Gemischte Grabstätten (§ 13 a)   | 150 Euro |
| 3. | Abbau und Entsorgung von Reihen- und gemischten Reihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung)   | 200 Euro |
| 4. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 250 Euro |
| 5. | Abbau und Entsorgung einer Urnenreihengrabstätte (Grabmal, Abdeckung, Einfassung)  | 150 Euro |
| 6. | Für die Überlassung der Rasengrabstätte (§ 14 a) wird eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege sowie Nivellierungsarbeiten während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt im Einzelnen |          |
|    | - für Erdbestattungen  | 400 Euro |
|    | - für Urnenbeisetzungen  | 250 Euro |
| 7. | Abbau und Entsorgung einer Erd- und Urnenrasengrabstätte (Hinweistafel usw.)   | 150 Euro |

## II. Ausheben der Gräber

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Reihengräber für Verstorbene (§ 13, § 13 a (Erdbestattung) und § 14 a (Rasenerdbestattung)   | 350 Euro |
| 2. | Beisetzung von Aschen in eine bestehende Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte (§ 13 a und § 14 a)  | 200 Euro |
| 3. | Urnenreihengräber für Verstorbene (§ 14 und § 14 a)  | 250 Euro |
| 4. | Die Schließung der Gräber erfolgt in Nachbarschaftshilfe, ansonsten werden die anfallenden Kosten für die Schließung der Grabstätte berechnet. | 250 Euro |

## III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## IV. Benutzung der Leichenhalle

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | a) Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne je angefangenen Tag                                     | 20 Euro |
|    | b) Für die Trauerfeier   | 30 Euro |
| 2. | Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet. |         |
| 3. | Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.  |         |

## V. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung <u>keinen</u> |  |
|----|--|--|

Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.

2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher seinen ständigen Wohnsitz in Bremberg hatte.



01. Juli 2010

05. Juli 2010

07. Juli 2010



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juni 2010

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmer  
Bürgermeister



*01. For.*

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 26 am 01. Juli 2010 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 02. Juli 2010 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 05. Juli 2010

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)



*pdf erledigt Br*